



Beschlussvorlage

Nr.: BV/073/2016 / öffentlich

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 und Erteilung der Entlastung

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	09.03.2016
Stadtrat	16.03.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der vorgelegten Form beschlossen und gleichzeitig wird dem Bürgermeister zu diesem Jahresabschluss die Entlastung erteilt.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Begründung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG wurde mit Datum vom 15. Juli 2014 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.

Die Prüfung dieses Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg erfolgte in der Zeit vom 17.11.2014 bis zum 11.12.2014. Der Bericht vom 20.10.2015 über die Prüfung liegt vor seit dem 02.11.2015.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt in seinem Bericht am Ende zusammenfassend fest:

„Der Jahresabschluss 2011 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- *der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- *die Buchungsvorgänge in vorschriftmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und*
- *das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters. Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.“

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters nicht erforderlich, da keine Beanstandungen vorliegen.

Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 4.177.946,67 € ab. Dieser Überschuss soll nach Verrechnung mit dem restlichen kameralen Fehlbetrag in Höhe von 149.446,76 € verrechnet werden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 4.028.499,91 € wird aufgrund der zeitlichen Verzögerung durch den Umstieg auf die Doppik erst im Jahresabschluss 2014 der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Das außerordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 130.303,02 € ab. Dieser Überschuss wird der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt und danach mit dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 228.181,10 € verrechnet.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Jahresabschluss 2011 2014-07-15

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Bürgermeister